

ERKLÄRUNG

des Wagenbauers

Hiermit erkläre ich,

Vor- und Zuname des Wagenbauers

Tel.-Nr.:

Anschrift

dass bei der im Karnevalsanzug am

Datum

in

Ort des Umzuges

eingesetzten Fahrzeugkombination:

Zugmaschine Kennzeichen:

Anhänger Kennzeichen oder Fahrgestell-Nr.:

a) für Fahrzeuge ohne TÜV-Gutachten

(bitte Zulassung oder Betriebserlaubnis für Zugmaschine und Anhänger beifügen)

- die gesetzlich zulässigen Höchstmaße und -gewichte durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten nicht überschritten werden,
- die Verkehrssicherheit nicht in sonstiger Weise tangiert wird,
- die Fahrzeugkombination nicht wesentlich verändert wurde.
(Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie An- und Aufbauten, durch die die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)

Hinweis:

Bauliche Veränderungen, die alleine darin bestehen, dass an den Bracken Vorrichtungen (z. B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden, oder, die für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sicherstellen sollen, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht, sind zulässig.

Ort, Datum

Unterschrift des Wagenbauers

b) für Fahrzeuge mit TÜV-Gutachten

(bitte beifügen)

nach Erstellung des TÜV-Gutachtens das Fahrzeug nicht mehr baulich verändert wurde und sämtliche Auflagen des Gutachtens erfüllt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wagenbauers

Zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Stempel Karnevalsgesellschaft/Veranstalter

Unterschrift des Veranstalters

Auszug aus der alljährlichen Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Heinsberg zur Durchführung eines Rosenmontagszuges im Stadtteil Oberbruch

Die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind unbedingt zu befolgen (§§ 36 u. 44 StVO).

Durch Bescheinigung der jeweiligen Versicherungsgesellschaften aller teilnehmenden Fahrzeuge ist nachzuweisen, dass auch unter Berücksichtigung der bestehenden Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vom 5.4.1965 in der z.Z. gültigen Fassung Versicherungsschutz für artfremden Einsatz (Karnevalszug) der Fahrzeuge gewährt wird. Diese Bescheinigungen sind rechtzeitig durch den Veranstalter beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Heinsberg vorzulegen.

Fahrzeuge, für die eine derartige Versicherungsbescheinigung nicht vorliegt, dürfen am Karnevalszug nicht teilnehmen. Auch Schrottfahrzeuge dürfen am Karnevalszug nicht teilnehmen.

Jedes Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis (BE) besitzen (Zugmaschine, Anhänger, sonstige Fahrzeuge).

Fahrzeuge **ohne** Betriebserlaubnis dürfen nur eingesetzt werden, wenn für dieses Fahrzeug neben der Versicherung und Umzugsgenehmigung (§ 29 StVO) auch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers des TÜV vorliegt.

Eingesetzt werden dürfen nur zugelassene Zugmaschinen!

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine KFZ-Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge bei der Veranstaltung (Karnevalszug), bei der An- und Abfahrt sowie bei der Personenbeförderung während der Veranstaltung zurückzuführen sind (ggf. Zusatzversicherung).

Personen dürfen nur beim Umzug auf der Ladefläche befördert werden (**nicht bei An- und Abfahrt**), wenn die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden ein Sitz-/Stehplatz mit ausreichender Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

Fahrzeuge dürfen beim Umzug nur **Schrittgeschwindigkeit** fahren!

Die Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt und im Besitz des erforderlichen Führerscheins sein.

Beim Rosenmontagszug darf kein Wurfmaterial verwendet werden, das gesundheitsgefährdend ist; d. h. Allergien oder Infektionen hervorrufen könnte. Dazu gehören u. a. Spreu, Häcksel, Federn, Mehl und dergleichen.

Auf das Vorliegen eines ordnungswidrigen und unter Umständen mit Geldbuße zu ahnenden Verhaltens bei Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften und vorstehender Auflagen (§ 29 Abs. 2 Satz 3, § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO) wird ausdrücklich hingewiesen.

Achtung!

Alkohol gefährdet bzw. schließt jeden Versicherungsschutz aus.

Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (Alkoholverbot) ist strengstens zu achten!

Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten und einzuhalten!

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass Versicherungsschutz für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____

des Fahrzeughalters _____

wohhaft in _____

sowie für einen ansonsten zulassungsfreien Anhänger gewährt wird, die im Rahmen der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 anlässlich eines Karnevalssumzuges am _____ in _____ eingesetzt werden.

Dies gilt während der An- und Abfahrt, bei der Veranstaltung und bei der Personenbeförderung während der Veranstaltung.

Voraussetzung ist, dass der Führer des Zuges die bei dessen zweckgebundener Verwendung erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

_____, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift und
Stempel der Versicherungsgesellschaft
mit Angabe des Sitzes)